Antrag an Landrat (18. März 2024)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu:	**431.1**
Geändert:	–
Aufgehoben:	431.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)[1)],

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)»[2)] wird als neuer Erlass verabschiedet.

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)[3)].

[1)] SR 531
[2)] NG 431.1
[3)] SR 531

Art. 2 Organisation

[1] Der Kanton vollzieht die übertragenen Aufgaben unter Einbezug der Gemeinden.

[2] Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden und Instanzen in einer Verordnung.

Art. 3 Kosten, Mittel

[1] Der Kanton und die Gemeinden haben die bei ihnen anfallenden Kosten des Vollzuges der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung zu tragen.

[2] Der Regierungsrat stellt im Bedarfsfall die für den Kanton notwendigen finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 4 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen gemäss Art. 31-33 LVG[4)] kann innert fünf Tagen Einsprache eingereicht werden.

[2] Gegen Einspracheentscheide kann innert fünf Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

[3] Der Entscheid des Regierungsrates kann nach den Bestimmungen des Bundesrechts angefochten werden.

[4] Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

[5] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[5)].

Art. 5 Strafanzeige

[1] Liegt eine Widerhandlung gegen Strafbestimmungen des Landesversorgungsgesetzes[6)] vor, sind die Vollzugsorgane zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 6 Vollzug

[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

---

4) SR 531
5) NG 265.1
6) SR 531

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)»[7] vom 17. März 2004 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Der Landratspräsident

Der Landratssekretär

[7] NG 431.1